Bundesrat Drucksache **264/3/97**
(Grunddrs. 992/96)
24.04.97

Antrag
des Freistaates Bayern

Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)

Punkt 47 der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 5:

§ 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Diese Vorschrift gilt nicht für Serviceverpackungen, die in Ladengeschäften des Lebensmittelhandwerks anfallen."

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

Ausgeliefert am
24. APR. 1997

Begründung:

Die Einbeziehung von Verpackungen für den offenen Verkauf von Lebensmitteln über die Ladentheke in die Rücknahme- und Verwertungspflichten bedeutet für die kleinen und mittleren

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Unternehmen des Lebensmittelhandwerks (z. B. Bäcker) schon wegen deren strukturellen und räumlichen Gegebenheiten eine unverhältnismäßige Belastung. Strikte Rücknahme- und Verwertungspflichten verbunden mit verwaltungsaufwendigen Dokumentationsauflagen sind für solche Serviceverpackungen auch abfallwirtschaftlich nicht erforderlich. Ihre ökologisch verträgliche Entsorgung kann im Bereich der allgemeinen Abfallentsorgung erfolgen.